

**Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Leihgestern
Bebauungsplan Nr. 51
„Nördlich Breiter Weg“ – 6. Änderung im Bereich Wiesengrundsche**

1. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
2. Auswertung und Beschlussempfehlungen zu den eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Linden und Wettenberg, den 11.08.2026

Planungsbüro Fischer, 35435 Wettenberg

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

1. Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden beschlossen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden beschließt den Bebauungsplan Nr. 51 „Nördlich Breiter Weg“ – 6. Änderung im Bereich Wiesengrundsche gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 HGO (Hess. Gemeindeordnung) und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hess. Bauordnung (integrierte Orts- und Gestaltungssatzung) als **Satzung** und billigt die Begründung hierzu.

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Avacon Netz GmbH (15.06.2026)
Hessen Mobil Dillenburg (16.07.2026)
Kreisausschuss des LK Gießen, FD Gefahrenabwehr (15.07.2026)
Kreisausschuss des LK Gießen, FD Naturschutz (30.06.2026)
Kreisausschuss des LK Gießen, FD Untere Denkmalschutzbehörde (17.06.2026)
Kreisausschuss des LK Gießen, FD Wasser- und Bodenschutz (22.06.2026)
Landesamt für Denkmalpflege Hessen /Archäologie (23.06.2026)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (07.07.2026)
Regierungspräsidium Gießen (17.07.2026)
Wasserverband Kleebach (10.07.2026)

Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

Amt für Bodenmanagement (07.07.2026)
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (12.06.2026)
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (01.07.2026)
Die Autobahn GmbH des Bundes (15.06.2026)
Eisenbahn-Bundesamt (17.06.2026)
Götel GmbH (12.06.2026)
Hessen-Forst Wettenberg (18.06.2026)
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (12.06.2026)
IHK Gießen-Friedberg (13.07.2026)
Kreisausschuss des LDK, FD Landwirtschaft (16.06.2026)
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen (16.06.2026)
Landkreis Gießen, FD Verkehr (16.07.2026)
Magistrat der Stadt Gießen, Stadtplanungsamt (18.06.2026)
Magistrat der Stadt Pohlheim (24.06.2026)
Mittelhessen Netz GmbH (07.07.2026)
PLEdoc GmbH, OGE (16.06.2026)
Tennet TSO GmbH (12.06.2026)
ovag Netz GmbH (09.07.2026)
ZMW Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (26.06.2026)

Keine Stellungnahme abgegeben haben

Bauernverband Gießen/Wetzlar/Dill e.V.
Botanische Vereinigung in Hessen
BUND
Deutsche Bahn AG
Deutsche Telekom Technik GmbH
Gemeinde Hüttenberg
Gemeinde Langgöns
HGON, Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Landesamt für Denkmalpflege/Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesjagdverband Hessen e.V.
Naturschutzbund Deutschland
Ortsbeauftragter Naturschutz Lollar
PLEdoc GmbH – GasLINE
Polizeipräsidium Mittelhessen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verband Hessischer Fischer e.V.
Wanderverband Hessen e.V.
ZMA Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke

Stellungnahmen Bürger/Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: AVA Fremdplanung <fremdplanung@avacon.de>
Gesendet: Montag, 15. Juni 2026 11:12
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: AW: Linden: Bebauungsplan Nr. 51 „Nördlich Breiter Weg“ – 6. Änderung im Bereich „Wiesengrundsche“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben.

1 Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Best regards
Reinhold Wagner

avacon

reinhold.wagner.external@avacon.de

Avacon Netz GmbH
Nord-Süd-Straße 1
38259 Salzgitter
www.avacon-netz.de

Avacon Netz GmbH, Registered Office: Helmstedt, Amtsgericht Braunschweig, HRB 203312
Management board: André Bruschek, Christian Ehret, Frank Schwermer



Print email? Please consider the environment.

Von: Beteiligung Planungsbüro Fischer <beteiligung@fischer-plan.de>
Gesendet: Freitag, 12. Juni 2026 09:59
An: AVA Fremdplanung <fremdplanung@avacon.de>
Betreff: Linden: Bebauungsplan Nr. 51 „Nördlich Breiter Weg“ – 6. Änderung im Bereich „Wiesengrundsche“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Beteiligungsunterlagen zu o.g. Bauleitplanung.

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Avacon Netz GmbH (15.06.2026)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg

Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1
35435 Wetttenberg

Aktenzeichen BV 12.3 Wa - 34 c 2 - VL 048 663

Bearbeiter/in [REDACTED]
Telefon (02771) 840 270
Fax (02771) 840 450
E-Mail [REDACTED]@mobil.hessen.de

Datum 16. Juli 2026

L 3130, Stadt Linden, Stadtteil Leihgestern

Bebauungsplan Nr. 51 „Nördlich Breiter Weg“ – 6. Änderung im Bereich „Wiesengrundschule“ [Entwurf 04/2026]

Beteiligung der Behörden zum Beschleunigten Verfahren [§ 13a (2) BauGB]

Ihr Schreiben vom 10.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 mit der vorgelegten Änderung des Bebauungsplans sollen im Norden von Leihgestern die Festsetzungen einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ geändert werden, um eine Nachverdichtung und eine Änderung der internen Aufteilung des Plangebietes zu ermöglichen.

Straßenrechtliche und fachgesetzliche Stellungnahme

Erschließung

- 2 Das Plangebiet verfügt im Bestand bereits über eine Anbindung an die straßenrechtliche Freie Strecke der L 3130. Neue Anbindungen an die Freie Strecke der Landesstraße sind nur mit meiner Erlaubnis zulässig.

Die nachrichtlich dargestellte neue Anbindung des Parkplatzes, der Fahrbahnteiler sowie die Verlegung der Lichtsignalanlage sind ausschließlich nach einvernehmlicher Abstimmung mit mir möglich und müssen vertraglich geregelt werden.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Begründung für die Notwendigkeit der dargestellten Maßnahmen, sodass diesen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden kann.

Anbauverbot

- 3 Entlang der freien Strecke der L 3130 gilt ab dem befestigten Fahrbahnrand in einem 20,00 m breiten Streifen die straßenrechtliche Bauverbotszone sowie die 40,00 m breite straßenrechtliche Baubeschränkungszone. Beide Zonen sind im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.

Anmerkungen und Hinweise

- 4 Maßnahmen gegen Emissionen der L 3130 gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulasträgers.

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Hessen Mobil Dillenburg (16.07.2026)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.

Die Notwendigkeit der geplanten zweiten Anbindung wurde bereits seit dem Jahr 2023 in mehreren Abstimmungsterminen sowie im laufenden Austausch mit den beteiligten Fachbehörden erörtert. Hierzu fanden Gespräche und E-Mail-Abstimmungen unter anderem mit Hessen Mobil, der Polizei und dem Landkreis statt.

Hintergrund der Maßnahme ist die vorgesehene Umstrukturierung der bestehenden Parkplatzanlage. Durch die Neuordnung der Verkehrsflächen soll eine geordnete Verkehrsführung wie ein Einbahnstraßensystem mit einer separaten Einfahrt und einer separaten Ausfahrt geschaffen werden. Hierdurch können die Verkehrsabläufe verbessert werden.

Im Zuge der Umgestaltung der Verkehrsanlagen werden zudem die Belange des Fußgängerverkehrs berücksichtigt. Insbesondere wird auf eine sichere Führung und Quermöglichkeit für Fußgängerinnen und Fußgänger geachtet. Die Lage der Ampel wurde im Kontext sinnvoller Wegebeziehungen gewählt. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit den zuständigen Fachbehörden, hier insb. HessenMobil, abgestimmt.

Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die in der Bebauungsplankarte dargestellten Details der Verkehrsplanung lediglich informierenden Charakter haben und unverbindlich bleiben. Die konkrete Ausgestaltung der Verkehrsflächen erfolgt erst im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Die Stadt ist sich bewusst, dass die Umsetzung der Maßnahme nur im Einvernehmen mit Hessen Mobil erfolgen kann. Daher werden die Planung und die konkrete Ausgestaltung der Anbindung vor der Umsetzung nochmals abschließend mit Hessen Mobil abgestimmt und die erforderlichen vertraglichen Regelungen einvernehmlich vereinbart. Aufgrund der bisher erfolgten gemeinsamen Abstimmung mit HessenMobil und den positiven Ergebnissen dessen wird vorliegend an der Planung festgehalten.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Darstellung wird in der Bebauungsplankarte redaktionell ergänzt.

5

Der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten widerspreche ich hiermit ausdrücklich. Bei einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme sind diese zu schwärzen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Digital unterschrieben
von [Redacted]
Datum: 2026.07.20
09:50:08 +02'00'

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und klarstellend in der Begründung ergänzt.

Der Hinweis ist an die nachfolgenden Planungsebenen adressiert und ist dort entsprechend zu beachten.

Zu 5.: Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.



Der Kreisausschuss

-Kreisbrandinspektor-

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss Postfach 11 07 60 35352 Gießen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Per Mail an beteiligung@fischer-plan.de



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Gefahrenabwehrzentrum
Gießen

Vorb. Brandschutz
Saskia Hühn
1. Obergeschoss, Raum 103
Stolzenmorgen 19
35394 Gießen
Telefon 0641/79504-3303
Fax 0641/79504-3099
saskia.huehn@lkgi.de
www.lkgi.de

—	Ihr Zeichen 23-2959	Ihre Nachricht vom 12.06.2026	Unser Zeichen 1603/FWBLP-01926	Datum 15.07.2026
---	------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	---------------------

**Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Leihgestern.
Bebauungsplan Nr. 51 „Nördlich Breiter Weg“ – 6. Änderung im Bereich
„Wiesengrundschole“**

Brandschutztechnische Stellungnahme

↑ Sehr geehrte Damen und Herren,
mit o. g. Schreiben bitten Sie die Brandschutzdienststelle um eine Stellungnahme für die im Betreff näher bezeichnete Maßnahme.

Für die in Betreff genannte Änderung des Bebauungsplans bleibt unsere Stellungnahme vom 19.01.2004 in vollem Umfang gültig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

— Saskia Hühn

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Kreisausschuss des LK Gießen, FD Gefahrenabwehr (15.07.2026)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die benannte Stellungnahme wurde bereits im Rahmen des damaligen Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Für die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich hieraus kein weitergehender Handlungsbedarf.



Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

Fachdienst 72 - Naturschutz
Sabrina Rest
Postanschrift:
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Telefon 0641 9390-1720
Fax 0641 9390-1508
Mail Sabrina.Rest@lkgi.de
Web www.lkgi.de

Sie erreichen uns:
EG 007
Ursulum 18b
35396 Gießen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 12.06.2026	Unser Zeichen VII-360/301/12.02/26-0359	30.06.2026
-------------	----------------------------------	--	------------

Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf; beschleunigtes Verfahren
gemäß §13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan Stellung gemäß den Kapiteln 1, 3, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des 1., 2. und 5. Teils des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG), jeweils entsprechend unserer Zuständigkeit.

¹ Es bestehen aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht keine Bedenken zu dem Vorhaben.

Wir befürworten die aufgenommenen Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Vogelschlag und Lichtemissionen.

2 Ebenso begrüßen wir, dass gemäß Eingriffs- und Bestandsbewertung die vorhandenen
großkronigen Laubbäume zum Erhalt festgesetzt werden sollen und lediglich wenige,
| dünnstämmige Laubbäume entnommen werden müssen.

Leider bildet sich dies noch nicht in dem Planteil des vorliegenden Bebauungsplans ab.

...2

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01



Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Kreisausschuss des LK Gießen, FD Naturschutz (30.06.2026)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der benannte großkronige Baum wird redaktionell in der Bebauungsplankarte ergänzt.

Ein Großteil der im Bebauungsplan „Nr. 51 Nördlich Breiter Weg 1. Bauabschnitt“ festgesetzten Laubgehölze bleibt auch in der vorliegenden, 6. Änderung erhalten. Lediglich vier der ehemals zum Erhalt festgesetzten Bäume sind in der 6. Änderung nicht mehr enthalten (siehe rote Kreuze Abbildung).

Ein besonders großkroniger Laubbaum ist weder im Bebauungsplan „Nr. 51 Nördlich Breiter Weg 1. Bauabschnitt“ noch in der 6. Änderung zum Erhalt festgesetzt (blaue Markierung). Da angegeben wird, dass großkronige Laubbäume nicht gerodet und zum Erhalt festgesetzt werden sollen, bitten wir darum, diesen Baum mit in den Planteil aufzunehmen. Dies stellt dann auch einen (kleinen) Ersatz für die vier wegfallenden, ehemals zum Erhalt festgesetzten, Laubgehölze dar.



Zudem weisen wir darauf hin, dass drei der zum Erhalt festgesetzten Bäume entfernt wurden und noch keine Nachpflanzung stattgefunden hat (pinke Markierung). Wir bitten darum, dieser Verpflichtung zeitnah nachzukommen. Weiterhin ist anhand der schwarzen Markierung zu sehen, dass das Punktsymbol für einen zum Erhalt festgesetzten Baum nicht ganz mit der Lage im Luftbild übereinstimmt. Um hier Missverständnisse zu vermeiden, sollte dieses im Planteil lagerichtig verschoben werden.

Bezüglich der Artenliste im Planteil des Bebauungsplans bitten wir darum, die Art *Polygonum aubertii* aus Artenliste 3 zu streichen.

Wir bitten um Zusendung der Abwägungsergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabrina Rest

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist an die nachfolgende Ausführungsebene adressiert und dort entsprechend zu beachten.

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Symbol in der Bebauungsplankarte wird redaktionell an den tatsächlichen Baumstandort verschoben.

Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Artenliste im Hinweisteil der textlichen Festsetzungen wird ebenfalls redaktionell angepasst und die entsprechend benannte Art herausgenommen.

Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Beschlussfassung erfolgt eine Zusendung der Abwägungsergebnisse.



Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

Planungsbüro Fischer

Per Mail:
beteiligung@fischer-plan.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 12.06.2026	Unser Zeichen 73-4-142-31	Datum 22.06.2026
-------------	----------------------------------	------------------------------	---------------------

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Linden, Ortsteil Leihgestern;
hier: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 51 „Nördlich Breiter Weg“ – 6.
Änderung im Bereich „Wiesengrundschole“

Bezug: Ihr Stellungnahmeersuchen vom 12.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir aus
wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz

- 1 Amtlich festgesetzte Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen.
- 2 Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines hydrogeologisch sensiblen Gebiets (relevant für die Beurteilung von Erdwärmennutzung).
- 3 Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Abwasser

- 4 Die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung liegt, sofern keine nach
+ Wasserrecht oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen, Anlagenteile oder

2

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01



Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Kreisausschuss des LK Gießen, FD Wasser- und Bodenschutz (22.06.2026)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist an die nachfolgenden Planungsebenen sowie die Ausführungsebene adressiert und ist dort entsprechend zu beachten. Vorliegend besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im bebauten Innenbereich geht die Kommune davon aus, dass die Trinkwasserversorgung aufgrund der vorhandenen Leitungen gedeckt werden kann. Das Plangebiet ist bereits über einen rechtskräftigen Bebauungsplan erfasst und baulich umgesetzt, sodass von einer gesicherten Erschließung auszugehen ist.

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist an die nachfolgenden Planungsebenen sowie die Ausführungsebene adressiert und ist dort entsprechend zu beachten. Vorliegend besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

- ↓ Benutzungen betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.
- 5 Die Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes enthält keine Informationen zur abwassertechnischen Erschließung des Planungsareals (Schmutzwasserentsorgung).
- 6 Wegen der abwassertechnischen Zuordnung des Gebietes zur Kläranlage Gießen liegt die Zuständigkeit für die weitergehende Beurteilung bzw. wasserrechtliche Zulassung der Erschließung beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.
- 7 Die gesetzlichen Regelungen nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 37 Hess. Wassergesetz sind bei der weitergehenden Planung bzw. Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise sind im Text- und Planteil bereits aufgenommen.

Oberflächengewässer:

- 8 Oberirdische Gewässer, gesetzliche Gewässerrandstreifen, gesetzliche und amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete, ausgewiesene Hochwasserrisikogebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete sowie Restriktionsbereiche von Hochwasserschutzeinrichtungen sind durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bender

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet ist bereits baulich genutzt und entsprechend erschlossen. Mit der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplanes wird daher nicht die erstmalige bauliche Inanspruchnahme vorbereitet, sondern vor allem die interne Aufteilung und Organisation der bestehenden Nutzungen des bestehenden Bauplanungsrechtes optimiert. Die bestehende Entwässerungssituation wird demnach beibehalten, es wird weiterhin im vorhandenen Mischsystem entwässert.

Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die benannte Behörde wurde vorliegend ebenfalls beteiligt.

Zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: Gerschlauer, Susanne <Susanne.Gerschlauer@lkgi.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Juni 2026 12:19
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Cc: Dr. Sandra Sosnowski; Ronja Rothweiler
Betreff: AW: Linden: Bebauungsplan Nr. 51 „Nördlich Breiter Weg“ – 6. Änderung im Bereich „Wiesengrundscheule“ - Stellungnahme UDB LKGI

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 haben Sie vielen Dank für die Beteiligung an o. gen. Vorhaben.

Die Belange des Bau- und Kunstdenkmalschutzes sehen wir hiervon nicht berührt.

Zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes sehen wir keine Veranlassung zu Anforderungen als Nebenbestimmungen. Allerdings möchten wir Sie bitten, den Hinweis auf § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in Ihre textlichen Fassungen aufzunehmen:

„Bei Erdarbeiten an historischen Standorten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung bzw. bis Ablauf einer Woche nach Anzeige zu schützen (§ 21 Abs. 3 DSchG).“

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Für mögliche Fragen stehen wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Susanne Gerschlauer

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Bauaufsicht
Untere Denkmalschutzbehörde
Haus E - Zimmer E022
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Telefon: 0641-9390 1444
Fax: 0641-9390 1585

susanne.gerschlauer@lkgi.de
www.lkgi.de
www.facebook.com/LandkreisGiessen

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Kreisausschuss des LK Gießen, FD Untere Denkmalschutzbehörde (17.06.2026)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es ist bereits ein Hinweis bezüglich des Denkmalschutzes auf der Bebauungsplan-karte enthalten; vorliegend wird dieser entsprechend redaktionell überarbeitet. Darüber hinaus besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen · Schloss Biebrich · 65203 Wiesbaden

Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl	(0611) 6906-141
Fax	(0611) 6906-137
E-Mail	Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	10.06.2026
Datum	23.06.2026

**Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Leihgestern
Bebauungsplan Nr. 51 „Nördlich Breiter Weg“ – 6. Änderung im Bereich
„Wiesengrundschoh“**

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)
BauGB i.V.m. § 13a (2) Nr. 1 und § 13 (2) Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.10.2020, zu der sich keine Änderung ergeben hat.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Landesamt für Denkmalpflege Hessen /Archäologie (23.06.2026)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern und archäologischen Funden betreffen die Bauausführung. Die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Meldepflicht bei Funden, sind im Rahmen der Umsetzung zu beachten. Die Hinweise darauf sind bereits in den Planunterlagen enthalten, sodass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
L 3208-2026
Ihr Zeichen: Frau Tanja Nusch
Ihre Nachricht vom: 12.06.2026
Ihr Ansprechpartner: Norbert Schuppe
Zimmernummer: 0.23
Telefon/ Fax: 06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail: Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmr@rpda.hessen.de
Datum: 07.07.2026

Linden,
Stadtteil Leihgestern
"Nördlich Breiter Weg"
Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 51 - 6. Änderung im Bereich "Wiesengrundscheule"
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

1 Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächen-absuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (07.07.2026)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist an die nachfolgenden Planungsebenen sowie die Ausführungsebene adressiert und ist dort entsprechend zu beachten. Vorliegend besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Der Hinweis wird klarstellend in der Begründung ergänzt.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-01-00052#2026-00002
Dokument Nr.: 1060-2026-236069
Bearbeiter/-in: Astrid Josupeit i. V.
Telefon: 0641 303-2352
Telefax: 0641-303-2197
E-Mail: Astrid.Josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 10.06.2026
Datum: 17. Juli 2026

Bauleitplanung der Stadt Linden

hier: Bebauungsplan Nr. 51 „Nördlich Breiter Weg“ – 6. Änderung im Bereich Wiesengrundschule im Stadtteil Leihgestern

Verfahren nach § 4(2) in V. m. § 13(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 10.06.2026, hier eingegangen am 10.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiter: Herr Paulsen, Dez. 31, Tel. 0641/303-2425

Mit dem Vorhaben sollen auf einer Fläche von ca. 1,6 ha die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen optimiert werden, um Nachverdichtungsmöglichkeiten auf dem bestehenden Schulgelände zu schaffen.

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 überwiegend als *Vorranggebiet (VRG) Siedlung Bestand* festgelegt. Kleinteilig werden hier VRG und *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* festgelegt, überlagert von einem VRG *Regionaler Grünzug*.

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

**Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Regierungspräsidium Gießen (17.07.2026)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die in der Plankarte als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen VRG Siedlung Bestand und Planung umfassen die bestehenden Siedlungen und Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen (vgl. Ziel 5.2-1 des RPM 2010). In diesem Bereich entspricht die Planung diesem Ziel.

In den *VRG für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen (vgl. Ziel 6.3-1 des RPM 2010). In den *VBG für Landwirtschaft* soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden (vgl. Grundsatz 6.3-2 des RPM 2010). Bei der Planung handelt es sich um die Umstrukturierung bestehender Nutzungen. Demnach ist hier keine landwirtschaftliche Nutzung vorhanden.

In den *VRG Regionaler Grünzug* hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen (vgl. Ziel 6.1.2-1 des RPM 2010). Bei den betroffenen Flächen handelt es sich teilweise um bereits überwiegend versiegelte Erschließung. Außerdem werden im Bebauungsplan verschiedene grünordnerische Maßnahmen festgesetzt. Demnach sind keine Beeinträchtigungen über das bestehende Maß hinaus zu erwarten.

Insofern ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Knapp, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4146

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung gewährleistet ist. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes. Gegen das geplante Vorhaben bestehen hinsichtlich der Lage des Plangebietes aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Ich bitte Sie den folgenden Aspekt als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen:
Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4169

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt. Im Westen des Plangebiets befindet sich in 40 Metern Entfernung der Schafbach. Dieser verläuft auf Höhe des Plangebiets verrohrt.

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Damit ist die Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach derzeitigem Planstand kann die Erschließung durch Anschluss an die vorhandenen Netze grundsätzlich gesichert werden.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und klarstellend in der Begründung ergänzt.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6 Es bestehen aus hiesiger Sicht für die von hier aus zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belangen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

7 Das Thema „Starkregen“ wird in den Planunterlagen behandelt, sodass kein erneuter Hinweis meinerseits erforderlich ist.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Lesch, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4217

8 Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats 41.3 keine Bedenken.
Niederschlagswasser ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DWA-A 100, DWA-A 102) bevorzugt zu versickern oder zu verwerten. Zur Aufrechterhaltung des örtlichen Wasserhaushalts sind daher möglichst viele befestigte Flächen in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten. Die Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur Versickerungsfähigkeit geeigneter Flächen (z. B. Wohnwege, Fuß- und Radwege, private Stellplätze und Zufahrten) wird empfohlen. Potenziell belastete Flächen (z. B. Verkehrsflächen > 300 Kfz/24h) dürfen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht wasserdurchlässig gestaltet werden.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4241

Nachsorgender Bodenschutz / Altlasten

9 Die aktuelle Datenlage im Fachinformationssystem für Altlasten lässt keine Einwände gegen die Planung erheben.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen.

Begründung

10 In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagern, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Für den vorliegenden Planungsraum liegt derzeit kein Eintrag vor.

Hinweise

1. Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird an den vorliegenden Festsetzungen festgehalten, da diese eine Übernahme aus dem rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplan sind. Das Plangebiet ist im Bestand zudem baulich bereits umgesetzt. Der Hinweis wird dennoch klarstellend in der Begründung ergänzt, sodass er auf der Umsetzungsebene beachtet werden kann.

Zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

- 11 2. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei sind nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstillegungen aus dem Gewereregister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) einzuholen.

- 12 3. Kommunen sind dazu verpflichtet, dem HLNUG die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen zu übermitteln. Diese Pflicht und ihre Rechtsfolgen ergeben sich aus § 8 Abs. 4 HAltBodSchG

Vorsorgender Bodenschutz:

- 13 Nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und unvermeidbare Eingriffe sind nach § 1a Abs. 3 BauGB zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen. Ergänzend ist nach § 7 BBodSchG Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen.
Es handelt sich hierbei um überwiegend bereits anthropogen vorbelasteten Boden. Zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf den Boden bei künftigen Bodeneingriffen und Bautätigkeiten werden im Umweltbericht unter Punkt 8. Vorsorgender Bodenschutz sinnvolle Maßnahmen empfohlen, die auf natürlich gewachsenen Boden berücksichtigt werden sollten.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen **Bearbeiterin: Frau Gerlich, Dez. 42.2, Tel. 0641/303-4368**

- 14 Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen/Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen/Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

- 15 Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 05.03.2025) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus tech-

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Zu 11.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorliegend liegen keine Informationen zu Altflächen vor, sodass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Zu 12.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 13.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vorliegend besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 14.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 15.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind an die nachfolgenden Planungsebenen sowie die Ausführungsebene adressiert und sind dort entsprechend zu beachten. Vorliegend besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

nischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden. Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Tybussek, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4395

16

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Entwurf des o. g. Bebauungsplans sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht direkt erkennbar.

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Bork, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4511

17

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen lediglich geringfügige Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier leider nicht bekannt. Bei der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten, ist daher auf mögliche Veränderungen des natürlichen Untergrundes zu achten, die auf bergmännische Aufschlüsse hinweisen; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Zu 16.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 17.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und klarstellend in den Hinweistext der textlichen Festsetzungen und in der Begründung ergänzt.

Der Hinweis ist an die nachfolgenden Planungsebenen sowie die Ausführungsebene adressiert und ist dort entsprechend zu beachten. Vorliegend besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5501

- 18 Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen zum B-Plan werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen. Zwar stellt die Planunterlage richtigerweise dar, dass der Regionalplan Mittelhessen 2010 kleinflächig im östlichen Bereich zur Straße hin ein Vorbehalts- und ein Vorranggebiet für Landwirtschaft ausweist, allerdings handelt es sich bei diesen Flächen bereits heute um solche, welche als Schulgelände genutzt werden und dementsprechend keiner landwirtschaftlichen Bodennutzung unterliegen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5592

- 19 Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete direkt berührt.
- Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen gegeben ist.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5546

- 20 Forstliche Belange sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Josupeit i. V.

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Zu 18.: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 19.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Untere Naturschutzbehörde wurde vorliegend ebenfalls beteiligt.

Zu 20.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: Wulff, Kerstin <Kerstin.Wulff@zwmw.de>
Gesendet: Freitag, 10. Juli 2026 12:23
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: Planauskunft und Stellungnahme Abwasser WK: Linden-Leihgestern-B-Plan Nr. 51 „Nördlich Breiter Weg“ – 6. Änderung im Bereich „Wiesengrundscheule“-Beteiligung

Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Leihgestern Bebauungsplan Nr. 51 „Nördlich Breiter Weg“ – 6. Änderung im Bereich „Wiesengrundscheule“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 BauGB

Abwassertechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 der o. g. Bauleitplanung kann aus abwassertechnischer Sicht zugestimmt werden.
Die Fläche des Plangebietes ist in der aktuellen SMUSI-Berechnung (Stand 2013) fast komplett als bestehende Entwässerungsfläche im Mischsystem enthalten.
- 2 Im Bereich des Plangebietes sind keine überörtlichen Entwässerungsanlagen des Wasserverbands Kleebach betroffen.
- 3 Zusätzlich verweisen wir auf die gesetzlichen Vorgaben des § 55 WHG in Verbindung mit § 37 HWG und bitten um Beachtung.
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kerstin Wulff

Wasserverband Kleebach
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Teichweg 24, 35396 Gießen
Postfach 11 14 20, 35359 Gießen
Telefon: 0641 9506-167
Telefax: 0641 9506-197
kerstin.wulff@zwmw.de
www.zwmw.de

Verbandsvorsteherin:
Stadträtin Gerda Weigel-Greilich

Stellv.-Verbandsvorsteher:
Erster Stadtrat Israel Be Josef

Wichtiger Hinweis:
Diese E-Mail und etwaige Anlagen können Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dem Anwaltsgeheimnis unterliegende oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, ist Ihnen der Status dieser E-Mail bekannt. Bitte benachrichtigen Sie uns in diesem Falle sofort durch Antwort-Mail und löschen Sie diese E-Mail nebst etwaigen Anlagen aus Ihrem System. Ebenso dürfen Sie diese E-Mail oder ihre Anlagen nicht kopieren oder an Dritte weitergeben. Vielen Dank!

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Wasserverband Kleebach (10.07.2026)

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist an die nachfolgenden Planungsebenen sowie die Ausführungsebene adressiert und ist dort entsprechend zu beachten. Vorliegend besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die Hinweise sind bereits in den Planunterlagen enthalten.